

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der Sitzung am **17. September 2012** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, Gehwegen und Plätzen, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen, Gehwegen und Plätzen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
 - Gehbahnen (z. B. vorgelagerte Grünstreifen) bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.

- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, umfasst diese lediglich die Reinigung des Rinnsteins.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 4 **Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gehwege sind in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 19.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur erlaubt :
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 19.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 19.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom 16.06.2003 außer Kraft.

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 20.09.2012

gez. Volkmar Schöpfung
amt. Amtsdirektor

Anlage I Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst,
 Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)
 Gemeinde: Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung
 bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt
 bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst,
 Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)
 Gemeinde: Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung
 bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II
 beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen
 Gemeinde: keine Reinigungsleistungen

OT Trampe

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Dorfstraße (vom Bäcker bis Feuerweh- gerätehaus)(L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
(von Fw-gerätehaus bis ehe. Schießplatz)	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Straße (B)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gersdorfer Straße (Bäcker bis OA) (K)	I	---	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Heckelberger Chaussee (B) (bis zum Bäcker)	I	---	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Klobbicker Straße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Falkenberger Weg	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirschweg	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Kruger Damm	II	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Schwarzer Weg (einschl. Wendescheife)	II	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Weg zum Friedhof	II	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn

OT Tuchen-Klobbicke

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Akazienweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Am Storchennest	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Beerbaumer Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirchstraße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Melchower Weg	III	Reinigung der Gehbahnen einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Mühlenweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Neue Mühle/ Froschmühle	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Weg an der Klobbicker Kirche	III	---	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn

Anlage II Prioritätenplan für den Winterdienst

OT Trampe

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Dorfstraße (vom Bäcker bis Fw- gerätehaus)	I	715 m	befestigt	ja
(von Fw-gerätehaus bis ehe. Schießplatz)	III	500 m	befestigt	ja
Eberswalder Straße	I	715 m	befestigt	ja
Gersdorfer Straße (Bäcker bis Bebauungsende)	I	160 m	befestigt	nein
Heckelberger Chaussee (bis zum Bäcker)	I	550 m	befestigt	nein
Klobbicker Straße	I	440 m	befestigt	ja
Falkenberger Weg	III	475 m	befestigt	nein
Kirschweg	III	858 m	unbefestigt	nein
Kruger Damm	II	642 m	teilweise befestigt	nein
Schwarzer Weg (einschließlich Wendeschleife)	II	400 m	befestigt (Platten) Wendeschleife unbefestigt	nein
Weg zum Friedhof	II	130 m	unbefestigt	nein

OT Tuchen-Klobbicke

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Akazienweg	II	225 m	befestigt	teilweise
Am Storchennest	III	100 m	unbefestigt	nein
Beerbaumer Weg	III	476 m	teilweise befestigt (Pflaster)	teilweise
Kirchstraße	I	1.000 m	befestigt	ja
Lindenstraße	I	1.250 m	befestigt	ja
Melchower Weg	III	190 m	befestigt	nein
Mühlenweg	II	1.040 m	teilweise befestigt	teilweise
Waldweg	III	100 m	unbefestigt	nein
Neue Mühle/ Froschmühle	III	1.360 m	unbefestigt	nein
Weg an der Klobbicker Kirche	III	112 m	befestigt	nein

OT Trampe:

Dorfstraße
Eberswalder Straße
Falkenberger Weg
Gersdorfer Straße
Heckelberger Chaussee
Kirschweg
Klobbicker Straße
Kruger Damm
Schwarzer Weg

OT Tuchen- Klobbicke

Akazienweg
Am Storchennest
Beerbaumer Weg
Kirchstraße
Lindenstraße
Melchower Weg
Mühlenweg
Neue Mühle/Froschmühle
Waldweg

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 17.09.2012
wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“,
Ausgabe Nr. 13 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 30.10.2012
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2012

gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor